



# Förderverein des Tschirnhaus-Gymnasiums Dresden e. V.

Bernhardstraße 18  
01069 Dresden

Telefon 0351 47937540  
Telefax 0351 479375419

E-Mail [foerderverein@ewvt.de](mailto:foerderverein@ewvt.de)

Dresden, 11. Januar 2019

## **Merkblatt – Spendenbescheinigung (Zuwendungsbestätigung)**

Im Rahmen der in der Satzung festgelegten Zwecke und aufgrund der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt kann der Förderverein unter bestimmten Voraussetzungen dem Förderer (Spender, Mitglied) eine Zuwendungsbestätigung, besser bekannt als Spendenquittung oder Spendenbescheinigung, zur steuerlichen Berücksichtigung ausstellen.

Insbesondere im Nachgang von Festveranstaltungen der Schule werden immer wieder Fragen zur Annahme von Spenden, z. B. in Form kostenloser Speisen, mit dem damit einhergehenden Wunsch nach einer Spendenbescheinigung durch den Förderverein gestellt. Nachfolgend werden die hierfür zwingend zu beachtenden Voraussetzungen sowie einzelne Beispiele dargestellt.

### **Was wird unter einer Spende verstanden?**

Eine Spende liegt vor, wenn es sich um die **freiwillige** Hingabe von Geld oder Sachwerten handelt, die **nicht in Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung** geschieht und folglich **nicht Gegenleistung für eine Leistung** sein darf.

### **Wann darf eine Spendenbescheinigung ausgestellt werden?**

Eine Spendenbescheinigung darf nur ausgestellt werden, wenn die Spende

- ✓ **unmittelbar dem Förderverein des Tschirnhaus-Gymnasiums Dresden e. V. zugewendet** worden ist,
- ✓ diese **nicht in Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung** (z. B. Vertrag) geleistet wurde und
- ✓ die **Zuwendung unmittelbar dem gemeinnützigen Zweck zugeführt wird.**

Insbesondere die **Abgrenzung zum wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb** statt gemeinnütziger Tätigkeit ist von besonderer Bedeutung, wie die nachfolgenden Beispiele noch zeigen werden. In jedem Fall obliegt dem Förderverein die zeitnahe Mittelverwendung aus den ihm zugewendeten Spenden für gemeinnützige Zwecke.

### **Beispiele:**

1. Eine Computerfirma spendet an den Förderverein zehn Notebooks, welche in der Schule zu Unterrichtszwecken eingesetzt werden sollen. Der Förderverein übergibt die Notebooks zeitnah der Schule zur zweckentsprechenden Verwendung. In diesem Fall kann der Förderverein eine Spendenbescheinigung ausstellen.
2. Festveranstaltungen des Fördervereins sind dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (Erzielung von Einnahmen) und nicht unmittelbar der gemeinnützigen Tätigkeit zuzuordnen. „Lediglich“ den Reinerlös einer solchen Veranstaltung, abzüglich ggf. darauf anfallender Steuern, kann der Förderverein für gemeinnützige Satzungszwecke selbst verwenden. Soweit auf einer solchen Veranstaltung z. B. kostenlos Getränke und Speisen, Preise für die Tombola oder

Sachen für die Dekoration zur Verfügung gestellt werden, werden diese Zuwendungen zunächst unmittelbar im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb „Festveranstaltung“ verwendet und können deswegen nur mittelbar über den Veranstaltungsreingewinn dem gemeinnützigen Zweck zugeführt werden. Folglich sind Spendenbescheinigungen für diese Zuwendungen nicht möglich.

Kauft der Förderverein die Getränke oder Speisen gegen Rechnung z. B. von einem Cateringunternehmen, welches freiwillig den Verzicht auf den Zahlungsanspruch gegen Erteilung einer Spendenbescheinigung erklärt, wird dieser Verzicht als so genannte abgekürzte Geldspende an den Förderverein behandelt. Das heißt, der Verzicht wird so behandelt, als hätte das Cateringunternehmen die Zahlung erhalten und dann zurückgespendet. Das Cateringunternehmen kann eine Spendenbescheinigung erhalten, wenn der Zahlungsanspruch ernsthaft eingeräumt war und nachgewiesen wird (Vertrag, Rechnung), kein Vorabverzicht erfolgte und die vereinbarte Zahlung nicht überhöht war.

3. Für Festveranstaltungen der Schule, der Eltern oder der Schüler kann keine Zuwendungsbescheinigung ausgestellt werden, da die Veranstaltung gewerblicher Art ist bzw. der Veranstalter keinen eigenen gemeinnützigen Bereich hat. Somit kann auch keine Zuwendungsbescheinigung ausgestellt werden, wenn z. B. der Caterer seine Leistung für eine solche Veranstaltung kostenlos zur Verfügung stellt. Wenn der Caterer jedoch seine Leistung mit dem Veranstalter abrechnet und dann freiwillig im Nachhinein einen ihm angemessen erscheinenden Betrag an den Förderverein spendet, kann der Förderverein über diesen Betrag eine Zuwendungsbescheinigung ausstellen.

Der Reinerlös (Gewinn) der Festveranstaltung kann dem Förderverein zur Verwendung gemeinnütziger Satzungszwecke übergeben werden. Jedoch ergibt sich auch hieraus keine Möglichkeit, eine Spendenquittung über den Förderverein auszustellen. Es gelten die Ausführungen unter Nr. 2 (1. Absatz).

4. Falls beim Sportfest der Schule aufgrund einer Vereinbarung zwischen Schule und einer Firma Y Werbebanner ausgehangen werden und die Firma Y hierfür das vereinbarte Entgelt an den Förderverein der Schule zahlt, kann keine Spendenbescheinigung durch den Förderverein für die Firma Y ausgestellt werden, da es sich um eine rechtliche Verpflichtung zwischen Schule und Firma Y handelt (Werbeleistung gegen Entgelt). Würde die Schule die Werbeleistung jedoch unentgeltlich anbieten, verbunden mit der Bitte einer angemessenen Spende an den Förderverein und wird die Leistung unabhängig von einer ggf. erfolgten Spende erbracht, kann eine Spendenbescheinigung ausgestellt werden. Die Firma Y zahlt in diesem Fall freiwillig und nicht in Erfüllung einer Verpflichtung.<sup>1</sup>

### **Warum sind korrekt ausgestellte Spendenbescheinigungen so wichtig?**

Die Spendenbescheinigung ist durch den Förderverein in dem Jahr zu verbuchen, in dem sie ausgestellt wurde. Das Finanzamt prüft die Buchführung des Vereins und damit auch die Spendenbescheinigungen. Ebenso prüft das Finanzamt beim Spender die Spendenbescheinigungen. Der Spender wird mit der Spendenbescheinigung seine Zuwendung von der Steuer im Rahmen der Höchstgrenzen absetzen. Seine steuerpflichtigen Einkünfte - und damit die Steuerbelastung - mindern sich also um den Spendenbetrag. Bereits bei kleinen Zahlendrehern oder anderen Anlässen meldet sich das Finanzamt beim ausstellenden Verein.

Der Vorstand des Fördervereins haftet für vorsätzlich oder grob fahrlässig falsch ausgestellte Spendenbescheinigungen (Ausstellerhaftung). Die Haftung bezieht sich auf die entgangene Steuer, soweit sie nicht vom Spender verlangt werden kann, was bei einem gutgläubigen Spender der Fall ist. Zudem droht der Entzug der Gemeinnützigkeit!

---

<sup>1</sup> Grundsätzlich gilt für Werbung an Schulen die VwV Sponsoring, Spenden und Erhebungen an Schulen.